

792 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen

über die Regierungsvorlage (782 der Beilagen): Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Abschluß eines Übereinkommens zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung zur Regelung des erleichterten Straßendurchgangsverkehrs zwischen Nordtirol und Osttirol über italienisches Gebiet.

Der Ausschuß für Verkehrswesen hat die Regierungsvorlage 782 der Beilagen in seiner Sitzung vom 19. Jänner 1949 einer Vorberatung unterzogen.

In der Absicht, die wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus der politischen Trennung zwischen Nordtirol und Südtirol ergeben, auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete auszugleichen, wurde im Pariser Abkommen am 6. September 1946 unter Punkt 3 c vereinbart, ein Abkommen für den freien Durchzugsverkehr von Reisenden und Gütern zwischen Nordtirol und Osttirol, sowohl im Eisenbahnverkehr als auch im größtmöglichen Ausmaße im Straßenverkehr, auszuarbeiten.

In Durchführung der Bestimmungen dieses Punktes des Pariser Abkommens wurden anfangs Oktober in Rom Verhandlungen zwischen Österreich und Italien geführt, deren Ergebnis das vorliegende Übereinkommen ist.

Dieses Übereinkommen wurde am 26. Oktober 1948 vom Ministerrat genehmigt und am 9. November 1948 vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Außenminister in Rom unterzeichnet.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens bezwecken die Durchfahrt von Reisenden und die Beförderung von Waren in Kraftfahrzeugen auf der Verbindungsstraße zwischen der Staatsgrenze bei Brenner und jener bei Sillian zu erleichtern.

Für die Durchfahrt der Kraftfahrzeuge sind je nachdem, ob es sich um Lastkraftwagen, Personenkraftwagen oder Motorräder handelt, verschieden lange Höchstfristen vorgesehen.

Die österreichischen Staatsbürger müssen mit einem ordnungsgemäßen Reisepaß versehen sein, der von den örtlich zuständigen

italienischen konsularischen Vertretungsbehörden in dringenden Fällen an der Grenze, mit einem besonderen Sichtvermerk zu versehen ist.

Bei Reisenden in Autobussen im Linienverkehr, die mit italienischer Begleitung fahren, ist der Besitz eines Reisepasses nicht notwendig, sofern die Reisenden eine ordnungsgemäße österreichische Identitätskarte besitzen.

Bei der Durchführung der Waren haben sich die Frachtführer dem österreichischen Austrittszollamt gegenüber schriftlich zur Wiedereinfuhr nach Österreich zu verpflichten.

Das Abkommen enthält eine gesetzesändernde Bestimmung und muß daher dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 9, letzter Absatz, des Abkommens sieht nämlich die Zuständigkeit der italienischen Zivilgerichte für Entscheidungen aus allen Vorfällen vor, die sich während der Durchfahrt durch italienisches Gebiet ereignen; dabei sind jedoch Rechtsstreitigkeiten zwischen österreichischen Staatsbürgern, die ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben, von dieser Zuständigkeit der italienischen Gerichte ausgenommen.

Diese Bestimmung ist sachlich vollkommen gerechtfertigt und wurde daher dem italienischen Partner bei den Verhandlungen konzedierte. Sie berührt jedoch Zuständigkeitsbestimmungen der österreichischen Jurisdiktionsnorm und ist somit gesetzesändernd.

Auf Grund seiner Vorberatungen empfiehlt der Ausschuß für Verkehrswesen dem Hohen Hause, folgenden Beschluß zu fassen:

Dem Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung zur Regelung des erleichterten Straßendurchgangsverkehrs zwischen Nordtirol und Osttirol über italienisches Gebiet, das dem Bericht der Bundesregierung (782 der Beilagen) in deutscher und italienischer Sprache als Anlage angeschlossen ist, wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 19. Jänner 1949.

Petschnik,
Berichterstatte.

Rauscher,
Obmann.